

14.09.94

Antrag

des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur Lizenzierung von Massendruck-
sendungen (Info-Post)**

DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 14. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, den beigefügten
Entschlieungsantrag zum Tagesordnungspunkt

Entschlieung des Bundesrates zur Lizenzierung von
Massendrucksendungen (Info-Post)

zur Bundesratssitzung am 23. September 1994 mit dem Antrag auf sofortige
Sachentscheidung einzubringen.

Mit freundlichen Grüen



Hans Eichel

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates
zur Lizenzierung von Massendrucksendungen (Info-Post)**

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 weder Lizenzen fr die Verteilung von Massendrucksaen (Info-Post) zu erteilen noch rechtsverbindliche Zusagen ber knftige Lizenzerteilungen zu machen, um nicht unter Umgehung der Mitwirkungsrechte der Lnder vor Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes vollendete Tatsaen im Hinblick auf Inhalt und Umfang des Monopolbereichs zu schaffen.
2. Der Bundesrat hat durch seine Zustimmung zum Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz) und zu der im Rahmen der Strukturreform II erforderlichen nderung des Grundgesetzes eine verstrkte Marktffnung im Bereich der Postdienste ermglicht. Er ist dabei davon ausgegangen, da bei der Planung und Durchfhrung entsprechender Manahmen sichergestellt ist, da die vorrangig von der Deutschen Bundespost POSTDIENST flchendeckend zu erbringenden angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen nicht durch diese Marktffnung gefhrdet werden. Vorrangige Ziele der Postneuordnung bleiben ein flchendeckendes, modernes und preisgnstiges Angebot von Dienstleistungen der Telekommunikation und des Postwesens, die Sicherung der Chancengleichheit lndlicher Rume im Verhltnis zu Verdichtungsraen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum fr Monopol- und Pflichtleistungen, der diskriminierungsfreie Zugang der Nutzer zu diesen Dienstleistungsangeboten, die effektive Verwaltung knapper Ressourcen, insbesondere von Frequenzen und Rufnummern, die Bercksichtigung sozialer Belange und die Gewhrleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes. Der Bundesrat ging daher bei der Zustimmung zur Poststrukturreform II davon aus, da weitere Marktffnungen der Postdienste in der Bundesrepublik Deutschland diese Ziele nicht gefhrden sowie nur im Einklang mit der Entwicklung in der Europischen Union vorgenommen werden und die Lnder durch den Infrastrukturrat und - nach Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 - durch den Regulierungsrat einer verstrkten Marktffnung zustimmen mssen.

3. Der Bundesrat lehnt zum jetzigen Zeitpunkt und unter den derzeit bekanntgewordenen Bedingungen die von der Bundesregierung verfolgte Öffnung des Marktes für Massendrucksa chen (Info-Post) zunächst oberhalb einer Gewichtsgrenze von bereits 250 g für private Anbieter ab. Er weist auf die Gefährdung des vorrangig von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu erbringenden universellen Postdienstes hin. Die Auswirkungen der künftig beabsichtigten Lizenzvergaben auf die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST sind nicht hinreichend geklärt, wenn rund 30 % oder 850 Mio. DM des gegenwärtigen Umsatzes im Bereich der Massenbriefdrucksachen dem Monopolbereich entzogen und dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die angekündigte weitere Absenkung der Gewichtsgrenze.
4. Mit Befremden nimmt der Bundesrat von der Absicht der Bundesregierung Kenntnis, die Entscheidung über ein Lizenzierungen, den Zeitpunkt und die Modalitäten einer Marktöffnung noch in dieser Legislaturperiode zu treffen und lediglich eine "Anhörung" des Infrastrukturrates und der Betroffenen vorzusehen. Die vom Bundesrat in seiner Entschlie ßung vom 18. März 1994 geforderten und in den interfraktionellen Verhandlungen zur Postreform II abgesprochenen Beteiligungsrechte der Länder werden durch eine blo ße Anhörung nicht ausreichend gewahrt. Die Absicht der Bundesregierung ist nicht mit dem im Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geregelten Verfahren, das eine qualifizierte Beteiligung des Regulierungsrates insbesondere bei Änderungen des Inhaltes und des Umfanges der Monopolrechte vorsieht, zu vereinbaren. Sie setzt sich daher dem berechtigten Vorwurf aus, die im Postneuordnungsgesetz geregelten, aber erst zum 1. Januar 1995 wirksamen Beteiligungsrechte der Länder unterlaufen zu wollen. Aber auch auf der Grundlage des geltenden Postgesetzes bestehen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der von der Bundesregierung beabsichtigten Lizenzierungsverfahren. Das geltende Postgesetz ermächtigt lediglich zur Befreiung vom Beförderungsvorbehalt "im Einzelfall" (§ 2 Abs. 4 Postgesetz). Das Ausmaß der angestrebten Lizenzisierung geht indessen weit über eine Einzelfallregelung hinaus.
5. Schließlich entfällt durch die Lizenzerteilung für Bereiche der Info-Post die Verpflichtung des Postdienstes zum Angebot entsprechender Dienstleistungen. Die ausgegliederten und dem Wettbewerb überantworteten Bereiche werden nicht zu Pflichtleistungen, sondern zu freien Leistungen, bei denen keine Angebotspflicht des Postdienstes mehr bestehen würde. Die bisher erkennbaren Lizenzierungsbe-

dingungen sichern nicht die flächendeckende Versorgung unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, bedarf es der Erweiterung der Pflichtleistungen des Postdienstes, die der Zustimmung des Infrastrukturrates unterliegt. Die Bundesregierung hat bisher eine Erweiterung des Pflichtleistungskataloges nicht angekündigt. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung bislang offenbar kein Konzept für eine Gestaltung des Marktes unter Beachtung der Regulierungsziele im Bereich der Massensendungen entwickelt hat.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Lizenzierung von Massendruck-
sendungen (Info-Post)

/ Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

**des Bundesrates
zur Lizenzierung von
Massendrucksendungen (Info-Post)**

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 weder Lizenzen für die Verteilung von Massendrucksa chen (Info-Post) zu erteilen noch rechtsverbindliche Zusagen über künftige Lizenzerteilungen zu machen, um nicht unter Umgehung der Mitwirkungsrechte der Länder vor Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes vollendete Tatsa chen im Hinblick auf Inhalt und Umfang des Monopolbereichs zu schaffen.
2. Der Bundesrat hat durch seine Zustimmung zum Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz) und zu der im Rahmen der Strukturreform II erforderlichen Änderung des Grundgesetzes eine verstärkte Marktöffnung im Bereich der Postdienste ermöglicht. Er ist dabei davon ausgegangen, daß bei der Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen sichergestellt ist, daß die vorrangig von der Deutschen Bundespost POSTDIENST flächendeckend zu erbringenden angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen nicht durch diese Marktöffnung gefährdet werden. Vorrangige Ziele der Postneuordnung bleiben ein flächendeckendes, modernes und preisgünstiges Angebot von Dienstleistungen der Telekommunikation und des Postwesens, die Sicherung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum für Monopol- und Pflichtleistungen, der diskriminierungsfreie Zugang der Nutzer zu diesen Dienstleistungsangeboten, die effektive Verwaltung knapper Ressourcen, insbesondere von Frequenzen und Rufnummern, die Berücksichtigung sozialer Belange und die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucher- und Datenschutzes. Der Bundesrat ging daher bei der Zustimmung zur Poststrukturreform II davon aus, daß weitere Marktöffnungen der Postdienste in der Bundesrepublik Deutschland diese Ziele nicht gefährden sowie nur im Einklang mit der Entwicklung in der Europäischen Union vorgenommen werden und die Länder durch den Infrastrukturrat und - nach Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes am 1. Januar 1995 - durch den Regulierungsrat einer verstärkten Marktöffnung zustimmen müssen.

3. Der Bundesrat lehnt zum jetzigen Zeitpunkt und unter den derzeit bekannt gewordenen Bedingungen die von der Bundesregierung verfolgte Öffnung des Marktes für Massendrucksachen (Info-Post) zunächst oberhalb einer Gewichtsgrenze von bereits 250 g für private Anbieter ab. Er weist auf die Gefährdung des vorrangig von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu erbringenden universellen Postdienstes hin. Die Auswirkungen der künftig beabsichtigten Lizenzvergaben auf die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundespost POSTDIENST sind nicht hinreichend geklärt, wenn rund 30 % oder 850 Mio. DM des gegenwärtigen Umsatzes im Bereich der Massenbriefdrucksachen dem Monopolbereich entzogen und dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die angekündigte weitere Absenkung der Gewichtsgrenze.
4. Mit Befremden nimmt der Bundesrat von der Absicht der Bundesregierung Kenntnis, die Entscheidung über Lizenzierungen, den Zeitpunkt und die Modalitäten einer Marktöffnung noch in dieser Legislaturperiode zu treffen und lediglich eine "Anhörung" des Infrastrukturrates und der Betroffenen vorzusehen.

Die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 18. März 1994 geforderten und in den interfraktionellen Verhandlungen zur Postreform II abgesprochenen Beteiligungsrechte der Länder werden durch eine bloße Anhörung nicht ausreichend gewahrt. Die Absicht der Bundesregierung ist nicht mit dem im Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geregelten Verfahren, das eine qualifizierte Beteiligung des Regulierungsrates insbesondere bei Änderungen des Inhaltes und des Umfanges der Monopolrechte vorsieht, zu vereinbaren. Sie setzt sich daher dem berechtigten Vorwurf aus, die im Postneuordnungsgesetz geregelten, aber erst zum 1. Januar 1995 wirksamen Beteiligungsrechte der Länder unterlaufen zu wollen. Aber auch auf der Grundlage des geltenden Postgesetzes bestehen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der von der Bundesregierung beabsichtigten Lizenzierungsverfahren. Das geltende Postgesetz ermächtigt lediglich zur Befreiung vom Beförderungsvorbehalt "im Einzelfall" (§ 2 Abs. 4 Postgesetz). Das Ausmaß der angestrebten Lizenzisierung geht indessen weit über eine Einzelfallregelung hinaus.

5. Schließlich entfällt durch die Lizenzerteilung für Bereiche der Info-Post die Verpflichtung des Postdienstes zum Angebot entsprechender Dienstleistungen. Die ausgliederten und dem Wettbewerb überantworteten Bereiche werden nicht zu Pflichtleistungen, sondern zu freien Leistungen, bei denen keine Angebotspflicht des Postdienstes mehr bestehen würde. Die bisher erkennbaren Lizenzierungsbedingungen sichern nicht die flächendeckende Versorgung unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, bedarf es der Erweiterung der Pflichtleistungen des Postdienstes, die der Zustimmung des Infrastrukturrates unterliegt. Die Bundesregierung hat bisher eine Erweiterung des Pflichtleistungskataloges nicht angekündigt. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung bislang offenbar kein Konzept für eine Gestaltung des Marktes unter Beachtung der Regulierungsziele im Bereich der Massensendungen entwickelt hat.